

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Leadership & Supply Chain Management (MBA), MBA
Hochschule: Kühne Logistics University - Wissenschaftliche Hochschule für Logistik und Unternehmensführung
Standort: Hamburg
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.05.2024 - 30.04.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Erstbehandlung in der 119. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat mit einer Ausnahme keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Die Agentur bewertet Kriterium § 8 StudakkVO als erfüllt und hält auf S. 10 des Akkreditierungsberichts unter Verweis auf § 5 StudakkVO fest, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt würden. Sie stellt auf S. 7-8 des Akkreditierungsberichtes unter mehrmaligem Rückbezug auf §§ der Zulassungsordnung des Studienganges den Sachstand der Zulassungskriterien dar. Dabei wird an keiner Stelle Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Zulassungsordnung

des Studienganges genommen. Dieser legt Folgendes fest: „Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber auch nach Anrechnung zusätzlicher Qualifikationsleistungen durch den Zulassungsausschuss bei Zulassung zum Studiengang nicht die erforderlichen 240 ECTS Punkte vorweisen, können mit dem Abschluss desselben insgesamt keine 300 ECTS Punkte erworben werden.“ Zur Rechtsfolge oder zur Kompensation der zu 300 fehlenden ECTS-Leistungspunkte durch ein weiteres Verfahren, wie im Einzelfall bei dieser Klientel die für die Zulassung erforderliche Qualifikation validiert wird, findet sich an dieser Stelle keine Regelung. Der Akkreditierungsrat stellt daher gemäß § 8 Abs. 2 StudakkVO einen Mangel fest und erteilt in Abweichung zum Agenturvorschlag eine Auflage.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass Studierende, die mit dem Masterabschluss unter Berücksichtigung des ersten Studienabschlusses weniger als 300 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, auf Basis der Vorgaben gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 StudakkVO zum Studium zugelassen werden können, wenn im Einzelfall die für die Zulassung erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird. Die Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen ist – auch das möchte der Akkreditierungsrat an dieser Stelle hervorheben – zudem ein legitimes Mittel, um im Einzelfall diesen Nachweis zu erbringen. Vgl. dazu auch FAQ 16.3. "Ist ein Masterabschluss auch dann möglich, wenn zusammen mit dem vorherigen Bachelorabschluss weniger als 300 Leistungspunkte erworben werden? (§ 8 Abs. 2 MRVO)" auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat (<https://akkreditierungsrat.de/index.php/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>; letzter Zugriff am 17.11.2023).

Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule in der 120. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 StudakkVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule argumentiert in ihrer Stellungnahme vom 15.01.2024, über § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Zulassungsordnung seien tragfähige Zugangsszenarien definiert. Der seitens des Akkreditierungsrats kritisierte § 2 Abs. 1 Nr. 3 sei in der Laufzeit des Programmes noch nie real zur Zulassung von Studierenden genutzt worden und definiere ferner absolute Ausnahmefälle. Die Stellungnahme der Hochschule zeigt nach Einschätzung des Akkreditierungsrates nachvollziehbar auf, dass hochschulseitig von einer Anrechnung von bis zu 60 Leistungspunkten als Regelfall für die Kompensation der zu 300 ECTS fehlenden Leistungspunkte ausgegangen wird, da der Zugang zum Studiengang ohne berufliche Vorkenntnisse nicht möglich ist. Das dargelegte Bewerbungsverfahren sieht ferner eine Reihe an Maßnahmen zur Feststellung der Geeignetheit von Kandidatinnen und Kandidaten vor, durch die eine hinreichende Orientierung am Regelfall erwartbar wird. Die Auflage wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache

findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Bezeichnung von Abschnitt 5.2 des Diploma Supplements nicht der jüngsten Neufassung von 2018 entspricht ("Professional Status" statt "Access to a regulated profession (if applicable)"). Er geht davon aus, dass die Hochschule diesen Abschnitt zukünftig an die Neufassung anpassen wird.

